



Hochschule Aalen

Studien- und Externenprüfungsordnung für das Masterstudienprogramm „Personalentwicklung & Bildungsmanagement“ der Graduate School Ostwürttemberg in Kooperation mit der Hochschule Aalen und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Fassung vom 16. Mai 2018

Am 25. April 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die Fassung der Studien- und Externenprüfungsordnung (SPO 460) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor der Studien- und Externenprüfungsordnung zugestimmt.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
Allgemeiner Teil		5
I. Abschnitt		5
Allgemeines		5
§ 3	Dauer, Aufbau, Umfang und Modularisierung des Studienprogramms.....	5
§ 4	Prüfungsaufbau.....	6
§ 5	Verlust der Zulassung zum jeweiligen Studienprogramm und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen.....	6
§ 6	Credit Points und Lernumfang	7
§ 7	Lehr- und Prüfungssprachen	7
II. Abschnitt		8
Prüfungsorgane und Zuständigkeiten		8
§ 8	Prüfungsausschuss	8
§ 9	Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin	9
§ 10	Zentraler Prüfungsausschuss	10
§ 11	Zentrales Prüfungsamt	10
§ 12	Studienkommission und Studiendekan bzw. Studiendekanin	10
III. Abschnitt		11
Modul- und Modulteilprüfungen		11
§ 13	Modul- und Modulteilprüfungen	11
§ 14	Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen	11
§ 15	Prüfungsarten	12
§ 16	Mündliche Prüfungen.....	13
§ 17	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	14
§ 18	Prüfungstermine und Prüfungsstoff	14
§ 19	Bewertung der Modulprüfungen	14
§ 20	Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung	15
§ 21	Wiederholung von Modulprüfungen.....	16
§ 22	Rücktritt und Versäumnis.....	17
§ 23	Täuschung und Ordnungsverstoß	17
§ 24	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studienprogramm und Prüfung	18
§ 25	Teilleistungen.....	19
IV. Abschnitt.....		19
Masterprüfung.....		19
§ 26	Zweck und Durchführung	19
§ 27	Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang	20
§ 28	Masterarbeit – Ausgabe und Bearbeitungszeit	20
§ 29	Abgabe und Bewertung.....	21
§ 30	Zusatzfächer.....	22
§ 31	Gesamtergebnis und Zeugnis	22
§ 32	Akademischer Grad und Masterurkunde	23
§ 33	Diploma Supplement, Transcript of Records	23
§ 34	Endgültiges Nichtbestehen.....	24
§ 35	Ungültigkeit.....	24
V. Abschnitt.....		25
Sonstiges		25
§ 36	Einsicht in die Prüfungsakten	25
§ 37	Aufbewahrungsfristen.....	25
§ 38	Beurlaubung	25
§ 39	Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)	26



B. Besonderer Teil	27
§ 40 Erläuterungen und Abkürzungen:.....	27
§ 41 Masterstudienprogramm Personalentwicklung & Bildungsmanagement.....	28
C. Schlussbestimmung	32
§ 42 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	32



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die nachstehend genannten weiterbildenden Masterstudienangebote der Graduate School Ostwürttemberg (GSO)
- Masterstudienprogramms Personalentwicklung & Bildungsmanagement (M.A.)

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Masterprüfung wird nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung als Externenprüfung abgenommen. Die Externenprüfung kann nur ablegen, wer sich auf die Prüfung vorbereitet hat, ohne hierzu an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierender bzw. Studierende eingeschrieben gewesen zu sein. Der Nachweis der Vorbereitung auf die Prüfung kann insbesondere durch die Teilnahme an einem von einer geeigneten Einrichtung bereitgestellten geeigneten Weiterbildungsangebot erbracht werden. Über die Anerkennung der Geeignetheit eines entsprechenden Angebotes entscheidet die für die Abnahme der Prüfung zuständige Fakultät.

(2) Zur Externenprüfung in den Studienprogrammen der Graduate School Ostwürttemberg kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium mit mind. 6 Semestern Regelstudienzeit und 210 ECTS-Punkten abgeschlossen hat,
2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde,

Die Zulassung kann nur erfolgen, sofern keine abweichenden Regelungen im Besonderen Teil oder in der entsprechenden Modulbeschreibung entgegenstehen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für die Studienprogramme mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 und weniger als 210 Credit Points können nur unter der Voraussetzung am jeweiligen Studienprogramm teilnehmen, dass sie die Differenz der bereits erworbenen Credit Points zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorausgesetzten 210 Credit Points während des Masterstudienprogramms zusätzlich erbringen. Die Dauer des Vorprogramms verlängert sich in diesen Fällen in der Regel um 1 Semester. In welcher Form diese zusätzlichen Leistungen zu erwerben sind, ist im Besonderen Teil geregelt. Sofern dies im Besonderen Teil nicht geregelt ist, entscheidet jeweils im Einzelfall der Prüfungsausschuss des Studienprogramms.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der für das jeweilige Studienprogramm zuständige Prüfungsausschuss.



Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 3 Dauer, Aufbau, Umfang und Modularisierung des Studienprogramms

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studienprogramm nach § 1 Abs. 1 vier Semester. Ein Studienjahr besteht aus zwei aufeinander folgenden Semestern. Näheres hierzu regelt der Besondere Teil.
- (2) Das Studienprogramm, führt zum Masterabschluss gemäß § 1 Abs. 1 und umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen bzw. Modultelleistungen einschließlich der Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen sind Präsenzveranstaltungen und werden in deutscher und englischer Sprache abgehalten. Näheres wird in der kalendarischen Studienprogrammplanung geregelt.
- (2) Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einem oder mehreren Teilleistungen (Lehrveranstaltungen), die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß §§ 13, 14 abzulegen.
- (3) Im Besonderen Teil sind die für das jeweilige Studienprogramm zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen nach Art und Zahl bestimmt. Der Pflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilleistungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilleistungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschlagenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms erforderlichen Module bzw. Teilleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Stunden wird im Besonderen Teil festgelegt. Zusätzlich sind die zugeordneten Credit Points auszuweisen.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs ist insgesamt der Nachweis von mindestens 300 Credit Points (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) und 90 Credit Points im jeweiligen Masterstudienprogramm nach § 1 Abs. 1 erforderlich.
- (5) Durch Beschluss des für das jeweilige Studienprogramm zuständigen Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.



§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den im Besonderen Teil aufgeführten Modulen bzw. Teilleistungen und der Masterarbeit.
- (2) Ein Modul schließt mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, die in einzelnen Teilleistungen abgeprüft werden, so muss dies in der Modulbeschreibung definiert und gesondert begründet werden.
- (3) Modulprüfungen bzw. Teilleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (4) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Teilmodulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 5 Verlust der Zulassung zum jeweiligen Studienprogramm und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilleistungen zur Masterprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die ggf. erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Entscheidung über das Vorziehen von den in Satz 2 genannten Modulprüfungen bzw. Teilleistungen trifft der Prüfungsausschuss (§ 8 Abs. 4 Nr. 6).
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms werden von den Verantwortlichen des zugehörigen Studienprogramms rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Teilleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Masterprüfung (Defence/Abschlusspräsentation) informiert.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das Studienprogramm erlöschen, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegten Teilleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin des Studienprogramms zu vertreten (§ 34 Abs. 2 LHG). Ausgenommen hiervon sind Semester, in denen eine Beurlaubung genehmigt wurde (§ 38).
- (4) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms; die Graduate School Ostwürttemberg GmbH oder die Hochschule Aalen und die PH Schwäbisch Gmünd weisen auf drohende Fristüberschreitungen nicht hin.



(5) Auf Antrag einer Teilnehmerin des Studienprogramms an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer des Studienprogramms muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer des Studienprogramms unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer des Studienprogramms ein neues Thema.

§ 6 Credit Points und Lernumfang

(1) Es erfolgt die Anwendung nach dem „European Credit Transfer System (ECTS)“. Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.

(2) Entsprechend der Belastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit Points zu den Modulen im Besonderen Teil. Credit Points werden nur dann vergeben, wenn alle Leistungen / Teilleistungen des jeweiligen Moduls bestanden wurden. Entsprechend werden für die bestandene Masterarbeit bzw. für die bestandene mündliche Masterprüfung (Defence/ Abschlusspräsentation) Credit Points nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.

(3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt regelmäßig zwischen 15 und 25 Credit Points. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt 300 Credit Points (Bachelor- und Masterangebot) und 90 Credit Points im jeweiligen Masterstudienprogramm nach § 1 Abs. 1 notwendig. Ausnahmen sind im Besonderen Teil geregelt.

(4) Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Teilleistungen wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. Die Modulbeschreibungen werden in deutscher Sprache vorgehalten und sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Studienprogramms in angemessener Form zugänglich zu machen.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen

In den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 können Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Modulprüfungen, Teilleistungen, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung (Defence/ Abschlusspräsentation)) grundsätzlich in deutscher, im Wechsel in deutscher und englischer oder auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Bei Studien- und Prüfungsleistungen



mit wechselnder Sprache werden in beiden Sprachen Aufgabenstellungen angeboten sowie Lösungen akzeptiert.

II. Abschnitt **Prüfungsorgane und Zuständigkeiten**

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft zusammen mit der Pädagogischen Hochschule in Schwäbisch Gmünd für das Studienprogramm der GSO einen Prüfungsausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rektor bzw. der Rektorin der Hochschule Aalen aus dem Kreis der in dem jeweiligen Studienprogramm maßgeblich lehrenden Professorinnen und Professoren bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin,
 - sowie 1 weitere Professorinnen/Professorendes zugehörigen Studienprogramms, welche einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin wählen.

Andere Professoren und Professorinnen, Akademische Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Art und Dauer der Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen (Bestandteil der Modulbeschreibungen);
2. semesterweise Beschlussfassung über die Sprache der Module sowie ggf. Teilleistungen;
3. Bestellung der Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen, Beisitzer (§ 9);
4. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Module sowie ggf. Teilleistungen (§ 24 Abs. 6);



5. Entscheidung über Fristverlängerung der Masterarbeit nach § 28 Abs. 5, über Versäumnis und Rücktritt § 22, Täuschung nach § 23 sowie die Ungültigkeit des Masterzeugnisses und der Masterurkunde nach § 35;
6. Entscheidung über die Zulassung zu Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen eines höheren Semesters als dem, in dem der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin des Studienprogramms eingestuft ist;
7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren der Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
8. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 7 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studienprogramm gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 LHG (§ 5 Abs. 3);
9. Entscheidung über die Vorlage eines Attestes (§ 22 Abs. 3);
10. Entscheidung über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können neben Professorinnen und Professoren auch Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer bzw. Prüferin einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüferinnen und Prüfer des Proposals wie auch diejenigen der Masterarbeit und der Mündlichen Masterprüfung (Defence/ Abschlussarbeit) sind jeweils gemäß § 28 Abs. 4 zu bestellen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit den Prüfer bzw. die Prüferin oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



§ 10 Zentraler Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor bzw. der Rektorin als Vorsitzenden,
2. dem Prorektor bzw. der Prorektorin für Lehre,
3. den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
4. dem Leiter bzw. der Leiterin des Zentralen Prüfungsamtes (beratende Funktion),
5. dem bzw. der Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung,
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
3. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten.

§ 11 Zentrales Prüfungsamt

(1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.

(2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere

1. verwaltungsseitige Abwicklung und Unterstützung der Prüfungsanmeldung,
2. verwaltungsseitige Unterstützung in der Verwaltung der Ergebnisse der Modulprüfungen sowie ggf. Teilleistungen,
3. verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden,
4. verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
5. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 12 Studienkommission und Studiendekan bzw. Studiendekanin

(1) Zur Sicherstellung der inhaltlichen, didaktischen, strukturellen, kapazitären und zeitlichen Festlegung und Überwachung des Lehrangebotes des Masterstudienangebotes bilden die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft und die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd für das Studienprogramm gemeinsam eine Studienkommission. Den Vorsitz führt der



bzw. die Vorsitzende des für das Studienprogramm zuständigen Prüfungsausschusses nach § 8 Abs. 3 als Studiendekan bzw. Studiendekanin i.S.d. LHG.

- (2) Der Studienkommission gehören stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 8 Abs. 3,
 2. ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 8 Abs. 3,
 3. je ein weiterer Professor bzw. eine weitere Professorin aus jeder Hochschule, der bzw. die in diesem Studienprogramm tätig ist; dies kann das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 8 Abs. 3 sein
 4. die Geschäftsführung der Graduate School Ostwürttemberg GmbH,
 5. ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin des Studienprogramms, welcher bzw. welche von den Semestersprecherinnen und -sprechern gewählt wird.
- (3) Bei Abstimmungen innerhalb der Studienkommission entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms obliegt den gemäß § 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung benannten Professoren/ Professorinnen. Die Studiendekane/ Studiendekaninnen und die wissenschaftliche Leitung sind zusammen mit der Studienkommission für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Qualitätssicherung im Masterstudienprogramm verantwortlich.

III. Abschnitt **Modul- und Moduleilprüfungen**

§ 13 Modul- und Moduleilprüfungen

Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden entsprechend § 33 LHG (Externenprüfung) von der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft als auch der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd abgenommen.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, meldet die GSO die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms in der von der Hochschule Aalen festgelegten Form an. Abweichend hiervon kann die Hochschule Aalen ggf. eine abweichende Regelung festlegen.



- (3) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Module bestanden wurden. Weitere Regelungen sind im Besonderen Teil oder in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) Die Externenprüfung kann nur ablegen, wer sich auf die Prüfung vorbereitet hat, ohne hierzu an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierender oder Studierende eingeschrieben gewesen zu sein. Der Nachweis der Vorbereitung für die Prüfung kann insbesondere durch die Teilnahme an einem von einer geeigneten Einrichtung bereitgestellten geeigneten Weiterbildungsangebot erbracht werden. Über die Anerkennung der Geeignetheit eines entsprechenden Angebotes entscheidet die für die Abnahme der Prüfung zuständige Fakultät.
- (5) Von der Graduate School Ostwürttemberg zur Externenprüfung an der Hochschule Aalen oder der PH Schwäbisch Gmünd kann nur angemeldet werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen unter § 2 Abs. 2 erfüllt (§ 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt),
 2. seinen Prüfungsanspruch im jeweilig angemeldeten Studiengang nicht verloren hat,
 3. gegebenenfalls die gemäß § 2 Abs. 3 geforderten Modul- bzw. Modulteilleistungen bestanden hat.
- (6) Auf Antrag können Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms auch zur Teilnahme an Modulprüfungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren Studienseesters zugeordnet sind als dem, in dem der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin des Studienprogramms eingestuft ist. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Anmeldung zur Externenprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. im gleichen Studiengang oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch die Satzungen der beiden beteiligten Hochschulen bestimmten Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.
- (8) Prüfungsabmeldungen sind bis spätestens eine Woche vor dem in der kalendarischen Studienplanung festgelegten Zeitpunkt in schriftlicher Form (Abmeldeformular) möglich.

§ 15 Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zu den jeweiligen Studienprogrammen zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Modulprüfungen können als



- a) mündliche Prüfung (PLM),
- b) schriftlich durch Klausurarbeiten (PLK) und sonstige schriftliche Arbeiten (PLS),
- c) durch Referate (PLR),
- d) Laborarbeiten (PLL),
- e) Entwürfe (PLE),
- f) praktische Arbeiten (PLA) und Projektarbeiten (PLP)

erbracht werden. Schriftliche Modulprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Teilleistungen entsprechend Abs. 1 a bis f zusammensetzen.

(3) Liegen in der Person einer bzw. eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines bzw. einer von ihm benannten Arztes bzw. Ärztin verlangen.

(4) Art und Dauer der Modulprüfungen bzw. Teilleistungen werden vom für das Studienprogramm zuständigen Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind rechtzeitig vor Semesterbeginn in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Studienprogramms zugänglich zu machen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.



(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Modulprüfungen und Teilleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Umfang und Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 18 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

(1) Die Modulprüfungen und Teilleistungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden studienbegleitend, nach den in der kalendarischen Studienplanung vorgegebenen Terminen erbracht. Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungstermins in geeigneter Form erfolgt rechtzeitig von dem bzw. der für die Prüfung zuständigen Professor bzw. Professorin bzw. Lehrbeauftragten.

(2) Gegenstand der Modul- bzw. Modulteilleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 19 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Teilleistungen bzw. Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Für die Bewertung der Module sind folgende Noten zu verwenden:



- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Besteht ein Modul aus mehreren Teilleistungen, wovon nur eine Teilleistung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Teilleistung der Endnote des Moduls. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Noten einzelner Teilleistungen entsprechend der Credit Points im Besonderen Teil gewichtet. Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	gut	good
2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 - 5,0	nicht bestanden	fail

(6) Die Noten werden zusätzlich in einem internationalen Format gemäß der jeweils gültigen ECTS-Bewertungsskala nach HRK dargestellt.

Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Modulprüfung, Masterprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die entsprechende Modulprüfung, Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(7) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 31 Masterprüfung) gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.



- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Teilleistungen erbracht wurden.
- (3) Eine Modulprüfung gilt als mit 5,0 bewertet und gilt damit als nicht bestanden, wenn
 1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
 2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
 3. eine schriftliche oder praktische Modulprüfung bzw. Teilleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Wurde eine Modulprüfung bzw. Teilleistung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungen bzw. Teilleistungen wiederholt werden können.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können, sofern die in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.
- (3) In den Fällen von § 20 Abs. 2 Satz 1 ist die jeweils nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulprüfung / Teilleistung zu wiederholen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden.
- (5) Auf Antrag des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin des Studienprogramms kann der für das Studienprogramm zuständige Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einen neuen Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.
- (6) Der für das Studienprogramm zuständige Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin des Studienprogramms eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen – innerhalb der in § 5 Abs. 3 genannten Fristen – zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen der GSO sollten mit dem betroffenen Teilnehmer bzw. der betroffenen Teilnehmerin des Studienprogramms eine Studienberatung durchführen. Die dritte Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilleistung ist ausgeschlossen.
- (7) Nicht bestandene unbenotete Teilleistungen (z.B. Tutorien) müssen unter Beachtung der in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.



§ 22 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulprüfungen bzw. Teilleistungen, die gemäß § 13 Abs. 2 von der GSO angemeldet wurden, ist zwingend.
- (2) Eine Prüfungsabmeldung von terminierten Modulprüfungen bzw. Teilleistungen ist bis eine Woche vor dem von dem zuständigen Professor bzw. der zuständigen Professorin bzw. Lehrbeauftragten festgelegten Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen möglich (§ 14 Abs. 2). Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschuss. Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder im Krankheitsfall möglich (§ 20 Abs. 4).
- (3) Der für ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Tagen nach Prüfungstermin).
- (4) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. Das Attest ist beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraums sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines bzw. einer von der GSO benannten Arztes bzw. Ärztin verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sowie die Prüfungsabmeldung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen betroffen ist, steht der Krankheit des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin des Studienprogramms die Krankheit eines von ihm bzw. ihr zu versorgenden Kindes gleich. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Modulprüfungen bzw. Modulteilleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung bzw. Teilleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.



(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Bei einem Verstoß gegen Satz 1-3 kann die Beendigung des Vertrages des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin des Studienprogramms mit der GSO erfolgen. (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG)

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studienprogramm und Prüfung

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.

(2) Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention, die nicht unter Abs. 1 fallen, in der Regel für das Masterstudienprogramm anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den im Studienprogramm zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist im Fall des Masterstudienprogramms durch die Hochschule Aalen zu begründen. Anrechnungen können von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Studienprogramms nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen oder an der PH Schwäbisch Gmünd noch nicht teilgenommen wurde.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss im Masterstudienprogramm erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Dualen Hochschulen (Berufsakademien) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) Werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie externe Leistungen als Studienzeiten sowie Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Wird bei oben genannten Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder externen Leistungen kein Antrag auf Anerkennung gestellt, sondern seitens des bzw. der Studierenden die entsprechende Prüfung angemeldet, so ist eine nachträgliche Anerkennung nicht mehr möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulprüfungen sind Credit Points gemäß § 25 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.



- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen bereitzustellen.
- (7) Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studienprogramms im gleichen Studienprogramm sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen oder der PH Schwäbisch Gmünd von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.
- (8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studienprogramms entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Zulassungs- und Anerkennungsamts des Studienprogrammes. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, kann der bzw. die Auslandsbeauftragte des Studienprogramms bzw. der bzw. die betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.

§ 25 Teileistungen

- (1) Ein Modul kann aus mehreren Teileistungen bestehen.
- (2) Teileistungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein. Eine benotete Teileistung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Teileistung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist jeweils nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Teileistung zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Modulteileistungen müssen unter Beachtung der in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Die §§ 13 – 40 gelten für Modulteilprüfungen entsprechend

IV. Abschnitt Masterprüfung

§ 26 Zweck und Durchführung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienprogramms. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, ob der Student bzw. die Studentin in der Lage ist, sein bzw. ihr Wissen und methodische Fertigkeiten auf ein wissenschaftliches Problem anzuwenden und ob



die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Masterarbeit als Teil der Masterprüfung ist eine forschungsorientierte, wissenschaftliche Abschlussarbeit, die mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit angefertigt werden soll.

(3) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilleistungen als Teil der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 27 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang

(1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modul- bzw. Modulteilleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen festgelegt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen bzw. Teilleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Lernziele und Lehrinhalte der Module sind in den Modulbeschreibungen definiert. Zusätzliche Regelungen sind im Besonderen Teil zu beschreiben.

§ 28 Masterarbeit – Ausgabe und Bearbeitungszeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. In der Masterarbeit soll der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin des Studienprogramms zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studienprogramms selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Masterarbeit gelten § 13 Abs. 3 und 5 (Anmeldung zu Modulprüfungen) entsprechend.

Das Thema der Masterarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

- (a) alle Modulprüfungen, die im Studienprogramm den ersten drei Semestern zugeordnet sind, bestanden hat,
- (b) seit mindestens einem Semester in einem Studienprogramm der GSO als Teilnehmer bzw. Teilnehmerin vertraglich registriert ist.

Das Thema der Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.

(2) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss gibt der Betreuer bzw. die Betreuerin die Masterarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.



- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Masterarbeit wird von Professoren und Professorinnen oder, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Betreuer bzw. Betreuerin zur Verfügung stehen, von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgeben und betreut, soweit diese an der GSO im jeweiligen Studienprogramm tätig sind und die im Studienprogramm festgelegte Qualifikation erfüllen, in welchem die Masterarbeit verfasst werden soll. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studienprogramm festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden, soweit der bzw. die andere Gutachter/Prüfer bzw. Gutachterin/Prüferin (§ 29) ein Professor bzw. eine Professorin ist. Die Masterarbeit kann nach Absprache mit dem jeweiligen Betreuer bzw. der jeweiligen Betreuerin auch in einer externen Einrichtung durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der für das jeweilige Studienprogramm zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers bzw. der Betreuerin. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von dem Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 29 Abgabe und Bewertung

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt/Sekretariat der GSO abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern/Prüfern bzw. Gutachterinnen/Prüferinnen zu bewerten. Einer bzw. eine der Prüferinnen und Prüfer muss der Betreuer bzw. die Betreuerin der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Proposals vorzustellen. Erst nachdem die Gutachterinnen/Prüferinnen und Gutachter/Prüfer das Proposal als bestanden bewertet haben, kann die Anmeldung zur schriftlichen Arbeit erfolgen. Das Proposal dient zur Formulierung des Forschungsvorhabens und soll einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten. Näheres regelt der Besondere Teil.



- (5) Die Masterarbeit ist innerhalb einer Defence/ Abschlusspräsentation zu verteidigen. Beteiligt bei der Verteidigung sind die Gutachterinnen/Prüferinnen und Gutachter/Prüfer der Arbeit sowie die anderen Professorinnen und Professoren des Studienprogrammes. Als Gäste können Mitglieder der GSO und der beteiligten beiden Hochschulen teilnehmen. Die Dauer des Vortrags darf 30 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss findet die Verteidigung im Dialog mit den Gutachterinnen und Gutachtern statt. Die Gutachterinnen und Gutachter bilden im Anschluss an die Defence/ Abschlusspräsentation die Note für den mündlichen Abschlussvortrag.
- (6) Die Zusammensetzung der Gesamtnote der Masterarbeit wird studiengangsspezifisch im Besonderen Teil geregelt.
- (7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei dem bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (8) Wurde die Masterarbeit und somit die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 30 Zusatzfächer

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms können über die in dem Besonderen Teil aufgeführten Modulprüfungen bzw. Teilleistungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ebenso werden hierfür keine Credit Points vergeben. Sie können auf Antrag des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin des Studienprogramms im Zeugnis aufgeführt werden.

§ 31 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Masterprüfung und die einzelnen Teile der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 19 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 Abs. 5 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Gesamtnote der Masterarbeit (inklusive begleitender Veranstaltungen). Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 3 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Masterarbeit (inklusive begleitender Veranstaltungen) dienen die im Besonderen Teil zugeordneten Credit Points. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 19 Abs. 5 entsprechend.



(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 19 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Zusätzlich sind die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 30) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilleistung, Modulprüfung, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung) erbracht worden ist. Sollte die Masterarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Defence/ Abschlusspräsentation anzusetzen. Das Zeugnis wird vom Rektor bzw. der Rektorin der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft als auch der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unterschrieben und trägt das Siegel beider Hochschulen.

§ 32 Akademischer Grad und Masterurkunde

(1) Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft und die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verleihen nach bestandener Masterprüfung

im Studienprogramm

Personalentwicklung & Bildungsmanagement den Mastergrad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“.

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die GSO, die Hochschule Aalen und die PH Schwäbisch Gmünd wird gleichzeitig mit dem Zeugnis für das Masterstudienprogramm „Personalentwicklung & Bildungsmanagement“ die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor bzw. der Rektorin der Hochschule Aalen und von der Rektorin bzw. dem Rektor der PH Schwäbisch Gmünd unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen versehen.

§ 33 Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Zusätzlich wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/UNESCO sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die Studienprogramminhalte, den Studienprogrammverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studienprogramms enthalten.

(2) Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records tragen das Datum des Zeugnisses und werden von dem bzw. der Vorsitzenden des für das Studienprogramm zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.



§ 34 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - (a) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 21 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
 - (b) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 21 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - (c) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - (d) sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Masterprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

- (2) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modulteilprüfungen, Modulprüfungen, Masterarbeit, Defence/ Abschlusspräsentation) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 35 Ungültigkeit

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 20 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Masterprüfung. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Masterprüfung.

- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin des Studienprogramms Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die „Masterurkunde“, das „Diploma Supplement“ (englische und deutsche Fassung) sowie das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.



V. Abschnitt **Sonstiges**

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der geprüften Person ist auf Antrag Einsicht innerhalb von 3 Monaten nach Prüfungstermin in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die angemessene Form der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.
- (3) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers, der Prüferin oder der Prüferinnen und Prüfer vervielfältigt werden.
- (4) Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.
- (5) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

§ 37 Aufbewahrungsfristen

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden fünf Jahre aufbewahrt.

§ 38 Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag können Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Studienprogrammes beurlaubt werden, die
 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 3. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
 4. ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin oder einen in gerader Linie Verwandten oder eine in gerader Linie Verwandte oder ersten Grades Verschwägerten bzw. Verschwägete, der oder die hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,



6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
8. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Der Antrag für das kommende Semester ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.

(3) Beurlaubte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms nehmen an der Selbstverwaltung der beiden Hochschulen nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen.

(4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Modulprüfungen bzw. Teilleistungen abzulegen.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. IS. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. IS. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienprogramms sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 39 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist entsprechend anzuwenden.



B. Besonderer Teil

§ 40 Erläuterungen und Abkürzungen:

(1) Für die jeweiligen Studienprogramme der Graduate School Ostwürttemberg sind in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Daten gelistet:

- die Zuordnung der Modulprüfungen / Teilleistungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
- die Zuordnung Modulprüfungen / Teilleistungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,

(3) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin des Studienprogramms aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für die Studiengänge geforderten Credit Points erreicht wird.

(4) In den Tabellen des Besonderen Teils werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte	Inhalt
Nr.	Nummer der Module / Teilleistungen
Modul / Teilmodule*	Bezeichnung der Module / Teilleistungen
Art	Art der Module / Teilleistungen - E: Exkursion - L: Labor - P: Projekt - S: Seminar - Ü: Übung - V: Vorlesung
CP	Credit Points (ECTS)

* Die Durchführung der Module findet in Wochenendblöcken statt, wobei nach Abschluss eines Moduls (Teilleistung) die jeweilige Prüfung gleich im Anschluss erfolgt.



C. Schlussbestimmung

§ 42 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Aalen, den 16. Mai 2018

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor der Hochschule Aalen